

Gerichts-Beilage



Zeitschrift Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes. Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens). Verantwortlicher Redacteur: C. C. Pfaff. Berlin.

Das Gesetzmäßige, Gerechteste, Beste. Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn. Inserate: pro Pettzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr. Expedition: Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag). Charlottenstraße No. 1.

Berlin, Dienstag den 20. October.

Berlin, den 19. Octbr. 1857.

Erstinstanzgericht

Sitzung vom 16. October.

Angelagt ist des versuchten Giftmordes der Arbeitsmann Joh. Wöh. Dornberg aus Neuenhagen bei Trebbin, 48 Jahre alt und früher unbescholten. Die Anklage lautet: der Thatsache folgendstmaßen: Am Morgen des 21. Mai d. J. am Samstagsmorgens, hatte die Ehefrau des Angeklagten einen Topf mit Kaffee in die Ofenröhre gestellt. Als sie denselben am Vormittage wieder herausnahm, bemerkte sie, daß der Kaffee einen bläulichen Dampf von sich gab, wie sehr stark die nach Streichschwefelhölzern roch. Ohne von dem Kaffee etwas zu genießen, stellte sie denselben wieder in die Ofenröhre. Als die Frau den Kaffee am Nachmittage wieder herausnahm, roch derselbe wiederum sehr stark. Sie trank nur ein Klein wenig davon; da die Flüssigkeit sehr schlecht schmeckte und ihr sofort mit dem Gange zum Erbrechen unwohl wurde. Die Frau brachte den Topf mit der Flüssigkeit sofort zu einem Nachbar, welcher sich ebenfalls von dem scharfen und üblen Geruch der Flüssigkeit überzeugt hatte. Nachdem die Frau, auf Anrathen des Nachbarn, etwas süße Milch zu sich genommen, erfolgte drei bis viermaliges Erbrechen, wonach derselbe besser wurde und weitere Folgen aus dem Genuße nicht entstanden. Der Topf, welcher die folgende Nacht über bei dem Nachbar stehen geblieben war, wurde am andern Tage dem Gericht in Trebbin abgeliefert, von wo aus eine genauere Untersuchung der Substanz erfolgte. Derselbe ergab nach dem Gutachten der Sachverständigen, daß der Kaffee eine so starke Quantität Phosphor enthalten habe, daß derselbe geeignet war, die Gesundheit eines Menschen vollkommen zu zerstören. Der Thatsache verdächtig wurde, der Angeklagte, befanden. Die erste Frau desselben hatte, ihren Tod vor einigen Jahren durch Ueberfahren eines Eisenbahnzuges gefunden. Die mit derselben gezeugten drei Söhne, gegenwärtig in dem Alter von 11-16 Jahren, befinden sich seit dem Frühjahr im Dienste außer dem väterlichen Hause. Nachdem der Angeklagte verschiedene Frauenzimmer, bei sich aufgenommen hatte, heirathete er Anfangs 1856 seine jetzige Frau, welche ein Kind mit ihr die Ehe brachte, das gegenwärtig ungefähr 4 Jahre alt ist. Die Ehe war eine unglückliche und unglückliche und die Zwistigkeiten gingen sogar so weit, daß jeder Theil sein und seine Kinder offen selbst herbeizog und jeder von dem andern sich fern hielt. Da der Mann der Frau kein längerer Zeit weder Geld noch Unterhalt gegeben hatte, die Letztere aber, wegen ihres hochschwangeren Zustandes außer Stande war, zu arbeiten, und Geld zu verdienen, so erbat sie, gegen den Ehemann ein gerichtliches Mandat, ihr bei Vermeidung der Ehescheidungsfrage den nötigen Unterhalt zu gewähren. Am Tage des in Rede stehenden Vorfalles soll der Angeklagte in der Zeit, wo die Frau den Kaffee in die Ofenröhre gestellt, bis dahin, wo sie denselben herausnahm, und den Dampf, und den üblen Geruch bemerkte, allein im Zimmer gewesen sein. Es soll nach dem die Frau ihn auf Weibese aufmerksamer gemacht, nicht erwiedert haben, weggegangen und erst nach 10 Uhr zurückgekehrt sein. Endlich soll die

Ofenröhre auch so hoch gelegen sein, daß das vierjährige Kind der Frau nicht dazu hat gelangen können. Der Angeklagte, welcher die Zwistigkeiten in der Ehe zugab, deren Schuld aber der Frau zur Last legte, bestritt die Anklage in allen Punkten. Er will von der ganzen Sache nichts wissen; ja nicht einmal etwas davon, ob seine Frau an diesem Tage Kaffee getrunken hat. Er bestritt, daß seine Frau ihm über den Geruch des Kaffees etwas gesagt, will gar nicht im Besitz von Schwefelhölzern gewesen sein, auch deren schädliche Wirkung gar nicht kennen und meint, wenn etwas Schädliches in dem Kaffee gewesen und dies durch Schwefelhölzer herbeigeführt, dann könnten dieselben möglicherweise zufällig hineingefallen sein; er sei auch nicht allein im Zimmer gewesen, sondern seine Frau und deren Kind seien ein- und ausgegangen. So wie der größte Theil der dem Angeklagten von der Anklage zur Last gelegten Beschuldigungen sich auf die Aussagen seiner Frau basieren, so unterstützte dieselbe auch in der Audienzverhandlung in allen Punkten die Anklage. Ebenso wurde durch Zeugen und Sachverständige erwiesen, daß der Kaffee in Wirklichkeit mit der von der Anklage behaupteten gefährlichen Quantität Phosphor vermischt gewesen, so daß also gegen den obigen Thatsache, des in Rede stehenden Verbrechens kein Zweifel obwaltete. In Betreff der Thäterschaft des Angeklagten, namentlich in Betreff der wesentlichen Kriterien für das Verbrechen, ob er den Giftstoff in den Kaffee gethan, um denselben seiner Ehefrau beizubringen, ob er es vorsätzlich gethan und ob ihm die gesundheitsgefährlichen Folgen des Stoffes bekannt gewesen, blieb außer der allein stehenden Beschuldigung der Ehefrau, wie auch der Vorlesende den Geschworenen aufzudeckende, durch die Beweisaufnahme nur noch der Umstand stehen, daß es nicht gut möglich war, daß ein anderer den Giftstoff in den Kaffee hineingethan haben konnte. Obwohl der Staatsanwalt die Anklage aufrecht hielt, traten die Geschworenen doch nach kurzer Berathung dem Antrage der Vertheidigung bei, indem sie das Nichtschuldig ansprachen. Der Gerichtshof erkannte demgemäß auf Freisprechung, indem er die sofortige Entlassung des Angeklagten, welcher sich seit dem 19. Juni in Untersuchungshaft befand, anordnete.

Stadtgericht Zweite Deputation

Sitzung vom 17. October.

1. Die unverschämteste That: Kade; bereits 2 Mal wegen Diebstahls bestraft, stand als Aufwärterin bei der separirten Auktioncommissarius-Resener in Diebstahl und hat sich geständig im Juni d. J. eines Betruges gegen den Bäckermeister Drewitz, dadurch schuldig gemacht, daß sie von demselben acht Tage hindurch Waaren im Gesamtwerte von 2 Thlr. 7 1/2 Sgr. im Namen der Frau Resener entnahm, nachdem sie ihn zur Vergabe der Waaren durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache bestimmt hatte, die Waare bereits und werde nach ihrer Rückkehr am 1. Juli die entnommenen Waaren bezahlen. Das von der Frau Resener gegebene Geld hatte sie in ihren Nutzen verwendend. Erst nachdem der Betrug bereits entdeckt war, hat sie dem Bäckermeister seinen Schaden theilweise ersetzt. Sie wurde zum 2. Mal in Gefängniß einer Geld-

buße von 50 Thlr. und in Rücksicht auf ihre zweimalige Bestrafung wegen Diebstahls auch zu einjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt. 2. Die unverschämteste That: Carl. Louise Wilhelm. Reifner, 19 Jahr alt, aus Klein, 2 Mal wegen Diebstahls, außerdem wegen Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Fälschung eines falschen Namens bestraft, ist des wiederholten Betruges und der Fälschung eines falschen Namens angeklagt. Im April d. J. kam sie zu der Nachbarnfrau Kühnemann, nannte sich unverschämte Brachmann und erzählte ihr, sie habe kürzlich deren in einem Dorfe bei Seelow wohnende Mutter besucht und von dieser den Auftrag erhalten, die Kühnemann um Zulassung von Kleidungsstücken und Lebensmitteln zu bitten. Sie erbot sich zugleich, diese Gegenstände der Mutter der Kühnemann selbst zu überbringen, indem sie sagete, wieder in ihre Heimat zurückkehren wolle und dabei von dem Wohnort ihrer Mutter passire. Die Frau Kühnemann ließ sich durch diese falsche Vorspiegelung täuschen und handigte der Reifner eine Kiste, worin 15 Sgr. und ein Gut Fuder enthalten waren, und außerdem verschiedene Kleidungsstücke, zusammen im Werthe von 9 Thlr. ein. Die Reifner hat aber diese Gegenstände nicht an die Mutter der Kühnemann abgeliefert, vielmehr bei Seite gebracht resp. verkauft. Hinsichtlich der Kiste behauptet sie, daß ihr dieselbe auf der Reife gestohlen worden, im Uebrigen ist sie dieses Betruges geständig. Im Mai d. J. trieb sich die Reifner, welche von hier ausgewiesen war, landstreichend in der Provinz Brandenburg herum, knüpfte Bekanntschaft mit dem Dienstmädchen Emilie Hertel an, welche in Morin in Dienst stand, und bewog dieselbe durch das Vortragen der falschen Thatsache, sie sei zu einem Kindtause bei einem Schiffer eingeladen, ihr verschiedene Kleidungsstücke von ziemlich beträchtlichem Werthe zu leihen, indem sie der Hertel gesagt hatte, sie habe nicht die nötigen Kleidungsstücke, um bei dem erwähnten Feste erscheinen zu können. Nach dem Empfang der Kleider ließ sie sich nicht mehr bei der Hertel sehen. Sie ist auch dieses Betruges im Wesentlichen geständig und wurde für beide Vergehen zu 4 Monaten Gefängniß zu einer Geldbuße von 100 Thlr. event. noch 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. 3. Der Schmiedegesse: Lichatsche ist des Diebstahls und eines Betruges angeklagt. Lichatsche konnte der Versuchung nicht widerstehen, als er den Koffer eines Mitgefallen in der gemeinsamen Schlafstube offen fand und darin 29 Thaler erblickte, diese Summe zu entwenden, die er theils zum Ankauf einer Uhr mit Kette, theils für Bedürfnisse und Ausbesserungen veranlagte. Der zweite Anklagepunkt gründet sich darauf, daß er einem hierher gekommenen fremden Gesellen 5 Thaler durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache abzwinkelte, er stehe mit der Verwältung der Gesellenkasse in näherer Verbindung und könne ihm eine bedeutende Ermäßigung der an dieselbe vom ihm zu leistenden Zahlungen erwirken. Das Geld hat er aber weder an die Kasse, noch an den Eigentümer abgeliefert. Er war im Wesentlichen geständig und wurde für beide Vergehen zu 6 Monaten Gefängniß und einer Geldbuße von 50 Thaler event. noch 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Stadtgericht Zweite Deputation Sitzung vom 19. October. Der Klempnergeselle Gustav Adolph Genschel